

81.

GENERALLEUTNANT GRAF A. L. F. VON NOSTITZ AN
LASSALLE. (Original. Nach Aachen adressiert.)

Zobten, d. 13. Okt. 1846.

Auf Ew. Wohlgeboren Schreiben erwidere ich, daß, als mir der Bestechungsversuch für Auslieferung meiner Briefe offiziell angezeigt wurde, die Stellung zur Person des Königs und zum Staat es mir zur Pflicht machte, der Polizei die nötige Anzeige zu machen. Die Polizei hat hierauf selbständig gehandelt, mir waren die näheren Umstände und die beteiligten Personen völlig unbekannt. Ew. Wohlgeboren sprachen den Wunsch der Niederschlagung fernerer Untersuchung aus und wollten mir dafür etwas entdecken, was tausendmal wichtiger sei als das Auffinden des Urhebers der versuchten Bestechung. Daß dies Verlangen von Ew. Wohlgeboren fußfällig ausgesprochen ist, ist völlig unrichtiger Zusatz; — ich hatte meinerseits durchaus kein persönliches Interesse, die Niederschlagung der Untersuchung zu veranlassen, ich konnte aber auch ebensowenig einen Wert darauf legen, den Fortgang derselben zu veranlassen, nachdem ich die nähere Veranlassung des Geschehenen deutlich erkannt.

Ich willigte daher in die Niederschlagung der ferneren Untersuchung und sprach den diesseitigen Antrag, welcher von mir allein nur ausgehen konnte, gegen den Universitätsrichter aus. Nachdem der Herr Prorektor ihn genehmigt, erhielt ich folgendes Protokoll:

Berlin, d. 1. April 1846.

Der Herr Generaladjutant Sr. Majestät des Königs, Generalleutnant Graf von Nostitz, hatte dem unterzeichneten Universitätsrichter den Wunsch zu erkennen gegeben, die Angelegenheit, bei welcher der Studiosus Lassal beteiligt sei, seitens der akademischen Behörde nicht weiter verfolgt zu sehen. Da der Herr Rektor, welchem der Universitätsrichter von dem Verlangen des Herrn Grafen von Nostitz und den bei der Sache in Betracht zu ziehenden Momenten mündlich Mitteilung gemacht hatte, sich ebenfalls bereit erklärte, diesem Wunsch zu entsprechen, so ward dem Studiosus Lassal — welcher zu heut bestellt worden war — eröffnet, daß durch Anzeige des Polizeirat Hoferichter sein, des Komparenten Benehmen gegen den Schreiber des Grafen von Nostitz, Wachtmeister Oelze sowie gegen den Diener Pohl in betreff der Privatkorrespondenz des Herrn Grafen zur Kenntnis der akademischen Behörde gelangt und durch die Aussagen der vollkommen glaubwürdigen Zeugen Oelze und Kommissionär Krüger als ein solches dargestellt sei, dessen ein gebildeter und ehrenhafter junger Mann

sich nicht sollte zuschulden kommen lassen. Es würde daher eine weitere Untersuchung und strenge Rüge an sich gerechtfertigt sein. — Die akademische Behörde wolle jedoch auf den Wunsch des Herrn Grafen von Nostitz Abstand nehmen in der Erwartung, daß der Herr Lassal sich fortan jeglicher Einmischung in die Angelegenheiten des Herrn Grafen von Nostitz enthalten werde.

Vorgelesen und unterschrieben

F. Lassal.

Trendelenburg,
z. Z. Rektor.

Lehnert,
Universitätsrichter.

Ich war mit diesem Protokoll zufrieden, lehnte jedoch die mir von Ew. Wohlgeboren zugesagte wichtige Mitteilung ab; einer Wiederaufnahme der sistierten Untersuchung werde ich kein Hindernis in den Weg legen, falls diese von Ew. Wohlgeboren gewünscht werden sollte.

Da sowohl bei der Einleitung der Untersuchung mehrere Behörden als mehrere Personen Kenntnis des Protokolls erhalten hatten, so ist es sehr natürlich, daß über so etwas Ungewöhnliches manches gesprochen, auch irrtümlich beigefügt wird. Ich meinesteils konnte kein entferntes Interesse haben, darüber Mitteilungen zu machen.

Ew. Wohlgeboren werden sich bei genauer Prüfung gewiß überzeugen, daß dies hier Gesagte alles enthält, was ich auf das erhaltene Schreiben zu erwidern vermag.

82.

LASSALLE AN GENERALLEUTNANT GRAF A. L. F. VON
NOSTITZ. (Original-Konzept.)

[Ende Sept. 1846.]

Erst heute erhalte ich das Schreiben Ew. Exzellenz und beeile mich, Ew. Exzellenz für die Erfüllung meines Wunsches und die verursachte Mühe meinen Dank abzustatten. Nur will ich noch bemerken, daß mir in der Zuschrift Ew. Exzellenz aufgefallen, daß ich Ihnen in Berlin die Mitteilung eines Geheimnisses angeboten haben soll. Diese Meinung Ew. Exzellenz kann sich nur auf ein Mißverständnis oder auf ungenaue Erinnerung gründen. Ich entsinne mich, daß ich durch das so große Wohlwollen, das mir Ew. Exzellenz in Ihren Gesprächen versicherte, zur Gegenseitigkeit geneigt und genötigt Ew. Exzellenz, indes ganz unabhängig von der Bestechungsaffäre und ihrem